

# GR\_GERICHTE ZK1 2024 207 vom 12. November 2024

GR Gerichte, 2024-11-12, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_ZK1\\_2024\\_207](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_ZK1_2024_207)

FR: GR\_GERICHTE ZK1 2024 207 du 12 novembre 2024

IT: GR\_GERICHTE ZK1 2024 207 del 12 novembre 2024

## Regeste

Behandlung ohne Zustimmung | KES Fürsorgerische Unterbringung

## Volltext

Kantonsgericht von Graubünden Dretgira chantunala dal Grischun Tribunale cantonale dei Grigioni Verfügung vom 12. November 2024 Referenz ZK1 24 207 Instanz I. Zivilkammer Besetzung Cavegn, Vorsitzender Fleisch, Aktuar Parteien A.\_\_\_\_\_ Beschwerdeführerin Gegenstand Behandlung ohne Zustimmung Anfechtungsobj. Anordnung C.\_\_\_\_\_ vom 31.10.2024 Mitteilung 13. November 2024

2 / 3 In Erwägung, – dass A.\_\_\_\_\_ am 28. Oktober 2024 fürsorgerisch in die Klinik B.\_\_\_\_\_ der C.\_\_\_\_\_ eingewiesen wurde, – dass sie dagegen gleichentags Beschwerde beim Kantonsgericht von Graubünden erhob (ZK1 24 198), – dass die Chefarztin der Klinik B.\_\_\_\_\_, Dr. med. D.\_\_\_\_\_, am 31. Oktober 2024 gegenüber A.\_\_\_\_\_ eine Behandlung ohne Zustimmung nach Art. 434 ZGB anordnete, – dass A.\_\_\_\_\_ (nachfolgend Beschwerdeführerin) dagegen am 31. Oktober 2024 ebenfalls Beschwerde beim Kantonsgericht erhob (ZK1 24 207), welche beim Kantonsgericht allerdings erst am 6. November 2024 einging, – dass das Kantonsgericht mit Entscheid vom 7. November 2024 die Beschwerde gegen die fürsorgerische Unterbringung guthiess und die fürsorgerische Unterbringung der Beschwerdeführerin aufhob, – dass Voraussetzung für die Anordnung einer Behandlung ohne Zustimmung die fürsorgerische Unterbringung ist (Art. 433 Abs. 1 ZGB), – dass mit der Aufhebung der fürsorgerischen Unterbringung am 7. November 2024 auch die Voraussetzungen für die am 31. Oktober 2024 verfügte Behandlung ohne Zustimmung dahingefallen sind und diese damit aufgehoben wurde, – dass somit die gegen die angeordnete Behandlung ohne Zustimmung erhobene Beschwerde (ZK1 24 207) gegenstandslos geworden ist und am Geschäftsverzeichnis abgeschrieben werden kann, – dass die Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 200.00 beim Kanton Graubünden verbleiben und auf die Gerichtskasse genommen werden,

3 / 3 wird erkannt: 1. Die Beschwerde wird zufolge Gegenstandslosigkeit am Geschäftsverzeichnis abgeschrieben. 2. Die Kosten des Beschwerdeverfahrens von CHF 200.00 verbleiben beim Kanton Graubünden und werden auf die Gerichtskasse genommen. 3. Gegen diese Entscheidung kann gemäss Art. 72 BGG Beschwerde in Zivilsachen an das Schweizerische Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, geführt werden. Die Beschwerde ist dem Bundesgericht schriftlich, innert 30 Tagen seit Eröffnung der vollständigen Ausfertigung der Entscheidung in der gemäss Art. 42 f. BGG vorgeschriebenen Weise einzureichen. Für die Zulässigkeit, die Beschwerdelegitimation, die weiteren Voraussetzungen und das Verfahren der Beschwerde gelten die Art. 29 ff., 72 ff. und Art. 90 ff. BGG. 4. Mitteilung an:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.